



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

8004 Zürich, 03. August 1993

Ref.Nr. 777.17 / Mey/flr/bfr
755-16/7/2H (UK)
777.14

Schweizerische Botschaft
in Beijing

zuhanden Herrn Botschafter
E. Schurtenberger

Herr Botschafter

Wir möchten Ihnen herzlich für das offene und sehr informative Gespräch vom 15. Juli 1993 im Verfahrenszentrum Zürich danken. Sie haben uns viele wertvolle Erkenntnisse vermittelt und bewusst gemacht, wie präjudiziell unsere künftige Asyl- und Wegweisungspraxis im Hinblick auf die Migrationsproblematik sein wird. In der Beilage lassen wir Ihnen kennntnishaft eine Gesprächsnotiz unserer Aussprache zukommen.

Erlauben Sie uns, Ihnen noch einige Fragen zu unterbreiten, die anlässlich unserer Aussprache nur angeschnitten werden konnten:

Tibet

1. Wieviele Tibeter leben noch im Tibet, wieviele in der Diaspora in China?
Wo gibt es in China Konzentrationen von Tibetern?
2. Wir hegen aufgrund unserer Akten die Vermutung, dass eine grosse Zahl der Tibeter, die geltend machen, direkt aus dem Tibet zu kommen, in Wirklichkeit aus der Diaspora stammen.
Können Sie uns Anregungen geben, aufgrund welcher Fragen man feststellen könnte, ob jemand direkt aus dem Tibet kommt oder nicht?
3. Gelten die anlässlich unserer Aussprache entwickelten Grundsätze bzgl. der Rückschaffung von Chinesen ohne glaubhafte bzw. relevante Asylgründe uneingeschränkt auch für Tibeter?
Gibt es allenfalls bei Rückschaffung von Tibetern Risiken, die allein auf die Volkszugehörigkeit zurückzuführen sind?
Stellt sich diesbezüglich die Situation für direkt aus dem Tibet stammende Asylbewerber anders dar als für solche aus der Diaspora?
4. Kann bei Tibetern, die einen in China (z.B. Sechuan) ausgestellten Reisepass vorweisen, davon ausgegangen werden, dass sie in der Diaspora aufenthältlich gewesen sind und nicht direkt aus dem Tibet stammen?



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

Politische Betätigung in der Schweiz

Es kommt immer wieder vor, dass chinesische Asylbewerber, deren geltend gemachte Verfolgung in China klar unglaubhaft ist, in der Schweiz anlässlich von öffentlichen Kundgebungen gegen die chinesische Regierung manifest in Erscheinung treten (vgl. Fallbeispiel in der Beilage). Es liegt in solchen Fällen auf der Hand, dass dies in der rechtsmissbräuchlichen Absicht geschieht, Rückschaffungshindernisse künstlich zu schaffen.

5. Welche Risiken gewärtigen chinesische Staatsangehörige in solchen Fällen bei einer Rückschaffung, wenn sie vor ihrer Ausreise aus China nie politisch tätig bzw. in Erscheinung getreten sind?

Umerziehung

Sie erwähnten anlässlich unserer Unterredung die Begriffe Umerziehung bzw. Erziehung durch Arbeit (laojiao, laogai etc.).

6. Welches ist die genaue Definition dieser Begriffe (Unterschiede/Gemeinsamkeiten); welche Straftaten ziehen diese Strafen nach sich; welche Instanz verhängt die Strafen; wieviele Menschen verbüssen solche Strafen?

Reise- und Identitätspapiere

7. Verfügen Sie zu den am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen zum Erhalt eines Passes über entsprechende schriftliche Unterlagen? Wenn ja: wäre es Ihnen möglich, uns diese in Kopie zukommen zu lassen?
8. Welche Identitätspapiere muss ein chinesischer Staatsangehöriger innerhalb Chinas vorschriftsmässig auf sich tragen? Gilt dies jeweils für die Einwohner aller Regionen Chinas (vgl. z.B. abgelegene Gebiete wie z.B. Tibet)?

Welchen Zweck und welche Bedeutung haben der Hukou und die Identitätskarte? Was unterscheidet die beiden Ausweispapiere?

Bei welchen Behörden muss ein chinesischer Staatsangehöriger die einzelnen Identitäts- und Ausweispapiere beantragen?

Für Ihre Bemühungen und wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im voraus und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE
Abteilung Asylverfahren IV

K. Meyer, stv. Abteilungschef

Beilagen:

- Protokoll der Aussprache vom 15. Juli 1993
- Fallbeispiel WEN Chao-Wen

Kopien:

- S z.K.
- Bpi
- Civ
- Mey
- Hca